

# **Satzung**

**des**

**Ursula Beier - Sri Lanka Hilfe e. V.**

**mit Sitz in Sulzberg-Moosbach**

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
§ 1 Name und Sitz	1
§ 2 Vereinszweck	1
§ 3 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 4 Mitgliedsbeiträge	4
§ 5 Organe des Vereins	4
§ 6 Vorstand	4
§ 7 Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	5
§ 8 Geschäftsführung	6
§ 9 Mitgliederversammlung	7
§ 10 Auflösung des Vereins	8

## § 1

### Name und Sitz

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten (Allgäu) eingetragen (VR 1471) und führt den Namen

**Ursula Beier - Sri Lanka Hilfe e. V.**

- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Sulzberg-Moosbach.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein verfolgt folgende Zwecke:
- Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
  - Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
  - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  - Förderung der Entwicklungszusammenarbeit sowie
  - Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO.

Der Verein verwirklicht seine Zwecke im In- und Ausland insbesondere durch

- a) Vermittlung von Patenschaften für die Schul- und Universitätsausbildung sowie die berufliche Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Sri Lanka,

- b) Gründung und/oder Unterhaltung von Schulen, insbesondere in Sri Lanka,
  - c) Bau und Unterhaltung von Gemeindezentren, die insbesondere in den multireligiösen Gebieten Sri Lankas eine kulturelle Begegnungsstätte bieten und ein friedliches Zusammenleben unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen fördern,
  - d) Schulung von Ausbildern im Hinblick auf deren späteren Einsatz in Entwicklungsländern,
  - e) Bau und Unterhaltung von Heimen, Waisenhäusern, Krankenhäusern, Sanatorien oder anderer geeigneter Einrichtungen zur Betreuung und Gesundung der Menschen,
  - f) jegliche darüber hinaus gehende Aktivitäten, mittels derer die oben genannten Satzungszwecke verwirklicht werden können
  - g) die selbstlose Unterstützung von bedürftigen oder unverschuldet in Not geratenen Personen sowie
  - h) die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar zur Verwirklichung der oben beschriebenen Satzungszwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die vorstehenden Leistungen werden vom Verein unmittelbar selbst erbracht, soweit er sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 S. 2 AO bedient.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Der Ersatz tatsächlicher Auslagen, die den Mitgliedern aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehen, ist zulässig.

- (6) Der Verein darf keine juristische oder natürliche Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### § 3

#### **Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person sein. Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt und verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu bezahlen.
- (2) Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person oder juristische Person sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht und sind verpflichtet, die beschlossenen Beiträge zu bezahlen.
- (3) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder und Fördermitglieder entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie können an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, ihnen kommt dabei jedoch kein Stimmrecht zu.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch
- a) den Tod bei natürlichen Personen,
  - b) Auflösung der juristischen Person,
  - c) freiwilligen Austritt oder
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Ende jedes Monats zulässig.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) das Mitglied nach vorheriger Abmahnung mit einem Mitgliedsbeitrag länger als sechs Monate in Verzug ist,

- b) das Mitglied wiederholt und in schwerem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat,
- c) das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt oder gegen die Zwecke des Vereins verstoßen hat,
- d) der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Vorschlag des Vorstands. Die Mitteilung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied bekannt zu geben. Mit Zugang erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

#### **§ 5**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 6) und die Mitgliederversammlung (§ 9).

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - dem 1. Stellvertreter,
  - dem 2. Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister sowie
  - dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt Vereinsmitgliedschaft voraus. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von bis zu 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so sind die verbleibenden Mitglieder be-

rechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Eine ein- oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

- (3) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet
  - a) durch Ablauf seiner Amtszeit; das Mitglied bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt,
  - b) durch Tod oder bei dauerhafter Unmöglichkeit der Amtsausübung,
  - c) durch Amtsniederlegung; sie ist jederzeit zulässig und dem Verein gegenüber schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erklären.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Ihnen kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung gewährt werden.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstands, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende sowie der 1. Stellvertreter. Durch diese wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorsitzende und der 1. Stellvertreter sind einzelvertretungsberechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstandes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr.
  - a) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern, Förder- und Ehrenmitgliedern,
  - b) Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
  - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Anfertigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung.
- (3) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zeitnah vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, hilfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (4) Anstatt einer Beschlussfassung in Sitzungen können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den Organmitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme aller Mitglieder des Vorstands erforderlich.

## **§ 8**

### **Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Die Geschäftsführung richtet sich nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien. Hierfür kann der Vorstand eine Geschäftsführerordnung erlassen, die den Umfang der Befugnisse regelt.
- (2) Ein Geschäftsführer ist verpflichtet, dem Vorstand auf Verlangen alle gewünschten Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.
- (3) Ein Geschäftsführer kann nach Beschluss des Vorstands für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

## § 9

### Mitgliederversammlung

- (1) Bei Bedarf findet eine ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins statt. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - e) Aufnahme von Ehrenmitgliedern sowie
  - f) Satzungs- oder Zweckänderungen sowie die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Woche vor dem vorgesehenen Termin. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstand bzw. im Falle der Verhinderung durch einen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jedes Mitglied kann bis zum 3. Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand stellen.
- (3) Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn 1/6 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Für die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Satzungs- oder Zweckänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins ist von allen Mitgliedern einstimmig zu beschließen. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Stimmenthaltungen bleiben bei der Berechnung der Mehrheit außer Betracht.
- (5) Satzungsänderungen, die der Erfüllung behördlicher Auflagen oder Empfehlungen dienen, darf der Vorstand ohne Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vornehmen.

- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands bzw. im Falle der Verhinderung vorrangig ein Stellvertreter bzw. ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmender Sitzungsleiter. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Anstatt einer Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung können Beschlüsse auch schriftlich bzw. durch Telekommunikationsmittel (z. B. E-Mail oder Videokonferenzen) gefasst werden. Die Beschlussvorlage ist vom Vorsitzenden zu paraphieren und im Umlaufverfahren von den Mitgliedern zu unterzeichnen. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist die Teilnahme aller Mitglieder erforderlich.

## **§ 10**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Entwicklungshilfe in Sri Lanka.